

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



43. Jahrgang

04.12.2014

Nr. 19

Inhalt:

1. Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
2. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
3. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
4. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
5. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
6. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
7. Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
8. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
- 10.1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Dorsten und Haltern am See
11. Bekanntmachung des Ergebnisses der Seniorenbeiratswahl am 19. November 2014

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

12. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen

- hier:** 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.07.2013
2. Fassung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung (i.V.m.) § 13 Abs. 2 BauGB
3. Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

13. Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 37073913 sowie Aufgebot eines Zuwachssparens mit der Kontonummer 37079100

- hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Inhaltsübersicht

Paragraph	Bezeichnung
	Präambel
§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Gemeindegebietes
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnungen
§ 8	Zuständigkeit des Rates
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Sitzungsgeld
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	Bürgermeister
§ 14	Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter
§ 15	Beigeordnete
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 17	Inkrafttreten
Anlage 1	Wappen und Siegel
Anlage 2	Stadtgrenzen
Anlage 3	Ortsteilgrenzen

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die politische Gemeinde Haltern führt die Bezeichnung "Stadt" und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebietsgesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NRW. 1974 S. 256) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Stadt Haltern, Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf sowie Gebietsteilen der früheren Gemeinde Hamm gebildet. Mit Erlass vom 05.10.2001 hat das Innenministerium NRW genehmigt, dass die Stadt Haltern ab dem 01.12.2001 den Namen „Haltern am See“ führt.

Die älteste nachweisliche Nennung des Namens Haltern (Halostron) geht in die Zeit um 1017 n. Chr. zurück.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Haltern am See ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 5. November 1975 das Recht zur Weiterführung eines Wappens verliehen worden. Die Stadt Haltern am See führt ein Wappen, das auf blauem Schild ein verschlungenes silbernes Halfter mit goldener Schnalle zeigt. Eine Darstellung ist als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Der Stadt Haltern am See ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 5. November 1975 das Recht zur Weiterführung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Haltern am See ist weiß und blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift.
- (3) Die Stadt Haltern am See führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift STADT (oben) HALTERN AM SEE (unten). Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den in der Anlage 1 beigedruckten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes

- (1) Das Gebiet der Stadt Haltern am See umfasst eine Fläche von 158,4800 qkm. Die Stadtgrenzen sind aus dem beigefügten Stadtplan (Anlage 2) ersichtlich, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Es bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Haltern-Mitte
 - b) Ortsteil Flaesheim
 - c) Ortsteil Hamm-Bossendorf
 - d) Ortsteil Holtwick
 - e) Ortsteil Hullern
 - f) Ortsteil Lavesum
 - g) Ortsteil Lippramsdorf
 - h) Ortsteil Sythen

Die Ortsteilgrenzen sind aus beiliegendem Plan ersichtlich (Anlage 3), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Ortsteile führen ihren Namen zusätzlich zu dem der Stadt Haltern am See.

- (3) Bei den in Abs. 2 genannten Ortsteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NRW.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, ihre verwaltungsinternen Aufgaben und Rechte ergeben sich aus § 21 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sie hat unmittelbares Vortragsrecht beim Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. ein von ihm zu bestimmender Vertreter der Verwaltung die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der

Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Haltern am See fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Haltern am See fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Bürgermeister setzt die Anregung oder Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates, sofern die Anregung oder Beschwerde spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen ist.
- (5) Der Rat überweist die Anregung oder Beschwerde entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 5 bestimmten Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Gleiches gilt bei Verweisung der Angelegenheit an den Bürgermeister zur Erledigung.

§ 7

Bezeichnungen

- (1) Der Bürgermeister, seine Vertreter und die Beigeordneten führen ihre Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form nach Geschlechtszugehörigkeit.
- (2) Die Vertretung der Bürgerschaft der Stadt Haltern am See führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Haltern am See".
- (3) Die Ratsmitglieder der Stadt Haltern am See führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung sowie des gesamten Ortsrechts der Stadt Haltern am See werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 8

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet
 - a) über alle ihm nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften ausschließlich zur Entscheidung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Die grundsätzliche Abgrenzung seiner eigenen Zuständigkeiten von denen der Ausschüsse legt der Rat in einer "Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse" fest.
- (3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat der Stadt Haltern am See zu beschließen ist.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform; sie sind unverzüglich allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsentscheidungen, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, sind außerdem den sachkundigen Bürgern dieses Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Rat der Stadt Haltern am See für einzelne Fachgebiete Ausschüsse.

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Generationen und Soziales
- d) Wahlausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

gebildet werden.

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer besonderen "Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See" geregelt.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch besonderen Ratsbeschluss festgelegt, soweit diese Hauptsatzung keine andere Regelung trifft. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden aller Ausschüsse und ihre Vertreter müssen Ratsmitglieder sein.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (3) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende

Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

- (4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen unabhängig von der Dauer der Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten und nicht anderweitig vorzuziehenden oder nachzuholenden Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine höhere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die Arbeitszeit der Personenkreise unter c) um 21.00 Uhr endet.
 - g) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, Beigeordnete und Dezernenten.

§ 13

Der Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem

- a) die Erhebung von Klagen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro,
- b) der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 25.000 Euro nicht übersteigt
- c) die Vergabe von Aufträgen (weitere Einzelheiten regelt die Vergabeordnung),
- d) die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- e) die Entscheidung über die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro bzw. bei Grundstückskaufpreisen bis zu 100.000 Euro sowie die Entscheidung über die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, unabhängig von der Höhe der Forderung. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei Grundstückskaufpreisen über die vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit gewährten Stundungen und den evtl. Stundungszins zu unterrichten.
- f) die Gewährung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen im Rahmen der Durchführung der vom Kreis Recklinghausen als örtlichem Sozialhilfeträger übertragenen Aufgabenerfüllung,
- g) der Kauf, Verkauf, Tausch sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken bis zu folgenden Beträgen:
 - bei Gewerbegrundstücken bis 15.000 Euro,
 - ansonsten bis 100.000 Euro.

- (2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister nach Maßgabe der GO NRW und den einschlägigen Vorschriften. Er entscheidet auch über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.
- (3) Im Hinblick auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW über folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 1. Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen (z. B. Landeszuweisungen, Spenden usw.)
 2. Aufwendungen und Auszahlungen, die auf bereits bestehenden gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
 3. Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 4. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Abschlussbuchungen),
 5. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter die Ziffern 1 – 4 fallen und je Buchungsstelle 25.000 Euro nicht übersteigen,
 6. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter die Ziffern 1 – 4 fallen und je Buchungsstelle 10.000 Euro nicht übersteigen.
 - b) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 3 GO NRW über überplanmäßige Auszahlungen bei Bauvorhaben bis zur Höhe der Gesamtkosten aufgrund eines entsprechenden Bau- und Finanzierungsbeschlusses des Rates (Haushaltsvorgriff).
 - c) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des § 85 Abs. 1 GO NRW bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro, bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 10.000 Euro.
 - d) Dem Rat sind die v. g. Mittelbereitstellungen vierteljährlich bekannt zu geben.

§ 14

Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter

Der Rat wählt nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Haltern am See hat zwei Beigeordnete. Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Die weitere Vertretung wird durch den Rat festgelegt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Haltern am See, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

"Amtsblatt der Stadt Haltern am See".

Dieses gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, so erfolgt die Auslegung durch die jeweiligen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Haltern am See.

- (2) Ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes der Stadt Haltern am See soll im Lokalteil der Halterner Zeitung veröffentlicht werden, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 Satz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1

Wappen der Stadt Haltern am See



Dienstsiegel der Stadt Haltern am See

großes Dienstsiegel

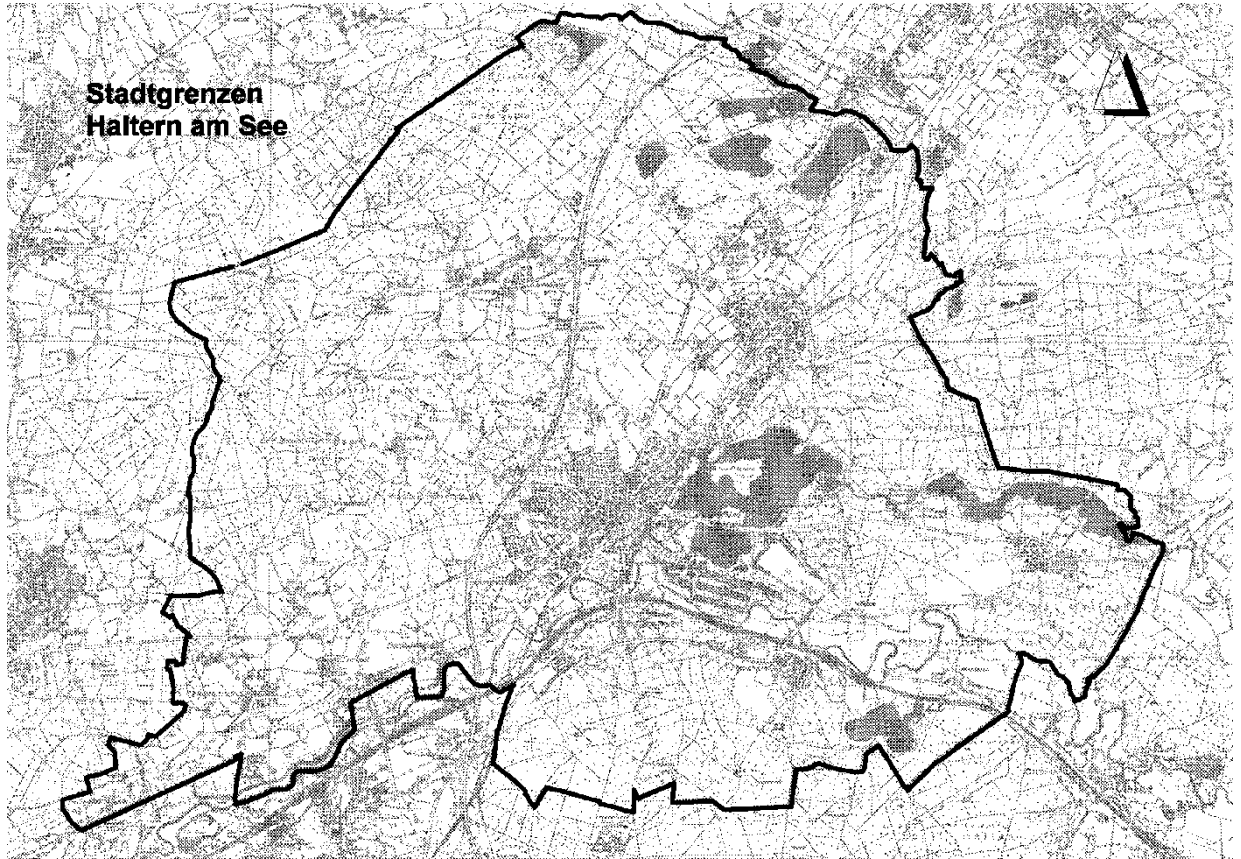


kleines Dienstsiegel



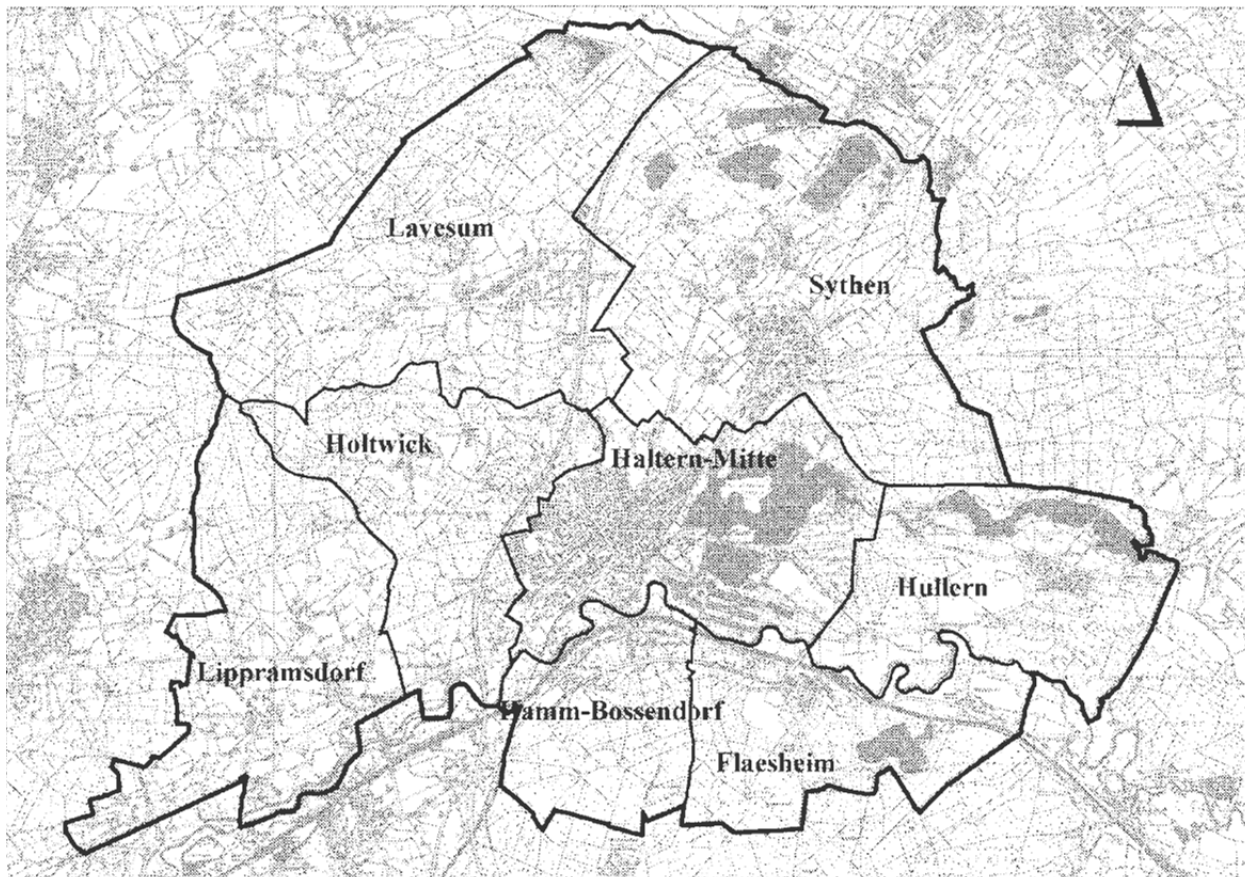
Anlage 2

Haltern am See (Stadtgrenzen)



Anlage 3

Haltern am See (Ortsteilgrenzen)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „383,31 €“ durch den Betrag „405,20 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „250,24 €“ durch den Betrag „299,93 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „460,45 €“ durch den Betrag „511,95 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Leistung	Einheit	Gebühr in €
--------------	----------	---------	----------------

I. Berechnungsfaktor

Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden betragen die Stundensätze für den

höheren Dienst	je 60 Minuten	78,00
gehobenen Dienst	je 60 Minuten	65,00
mittleren Dienst	je 60 Minuten	57,00
einfachen Dienst	je 60 Minuten	41,00.

Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.

II. Anwendungsbereiche

1. Allgemeiner Teil

1.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die in den Ziffern 1.2. bis 1.7. nicht ausdrücklich genannt sind	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.2	Erstellung von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.3	Drucke, Kopien und EDV-Ausdrucke		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	für die erste Seite ab der zweiten Seite	0,70 0,20

1.3.2	im Format Din A3	für die erste Seite ab der zweiten Seite	1,00 0,30
1.4	Schriftliche Auskünfte, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich genannt sind	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
1.5	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und ähnliche im Interesse einzelner vorgenommener Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind	je 10 Minuten	¼ Gebühr gem. Ziffer I
1.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	je 10 Minuten	¼ Gebühr gem. Ziffer I
1.7	Beglaubigungen		
1.7.1	von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	2,00
1.7.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Beglaubigung	3,00

2. Fachbereich Interne Dienste / Archiv / Verwaltungsbücherei

2.1	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen von ortsrechtlichen Bestimmungen (Satzungen, Tarife, usw.) sowie Aktenauszügen	für die erste Seite ab der zweiten Seite	0,70 0,20
2.2	Ortsrecht Grundwerk Ergänzungslieferung mindestens	je Blatt pro Lieferung	30,00 0,20 5,00
2.3	Ausfertigung von Genealogien oder Transkriptionen durch das städtische Archiv	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.4	Historische oder heimatkundliche Recherchen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.5	Familiengeschichtliche Auskünfte oder Auskünfte in Erbschaftsangelegenheiten	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.6	Individuell zusammengestellte archivspezifische Auszüge	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
2.7	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient		
	a) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	15,00
	b) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	45,00
	c) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	65,00
	d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren	für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	25,00
	bis zu einem Höchstsatz von		170,00

3. Fachbereich Finanzen / Stadtkasse / Steueramt

3.1	Haushaltsplan als Druck	je Exemplar	20,00
3.2	Allgemeiner Teil des Jahresabschlussberichts	je Exemplar	20,00
3.3	Feststellungen aus Akten und Konten	je Ausfertigung	4,00
3.4	Zweitausfertigung einer Quittung	je Ausfertigung	2,00
3.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Ausfertigung	8,00
3.6	Duplikate von Abgabebescheiden, soweit nicht als Fotokopie	je Duplikat	4,00
3.7	Ersatz von Hundesteuermarken	je Stück	7,50

4. Bereich Rechts- und Standesamtswesen

4.1	Eheschließung		
4.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses		50,00
4.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist		75,00
4.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		50,00
4.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden		70,00
4.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer		50,00
4.1.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Standesamtes (z. B. Fahrgastschiff Möwe oder Schloss Sythen)		60,00
4.2	Begründung Lebenspartnerschaft		
4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung		50,00
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist		75,00
4.2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt		50,00

4.2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70,00
4.2.5	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Standesamtes (z. B. Fahrgastschiff Möwe oder Schloss Sythen)	60,00
4.3.	Namensrechtliche Erklärungen	
4.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
4.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00
4.4	Sonstige Amtshandlungen	
4.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	45,00
4.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	45,00
4.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
4.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegtem Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
4.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
4.4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.4 bzw. 4.4.5	6,00
4.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
4.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
4.4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 bis 80,00

4.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie		12,00
4.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		35,00

5. Fachbereich Ordnung und Soziales / Bürgerbüro

5.1	Schriftliche Auskünfte über statistische Daten, auch in Form von Tabellen, Listen usw.	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
5.2	Auskünfte in datenschutzrechtlicher Hinsicht	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
5.3	Bescheinigung über den Verlust einer Sache	je Ausfertigung	4,00
5.4	Ausstellung eines Duplikats einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO bei Verlust oder Kennzeichenänderung, ausgenommen Schwerbehindertenparkausweise, Ausnahmegenehmigungen außerhalb der „aG“ Regelung, Kreishandwerker- und Ruhrgebietsparkausweise	je Duplikat	7,00
5.5	Ausstellung einer kurzfristigen Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 Ziff.11 StVO		
5.5.1	1 – 7 Tage	je Fahrzeug und Tag	5,00
5.5.2	ab 8. Tag	je Fahrzeug und Tag	2,00
5.6	Segeln und Paddeln		
5.6.1	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb	Saisonmarke	16,00
5.6.2	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb Übertragbar	Saisonmarke	17,00
5.6.3	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge, Ruder- und Paddelboote, Falt- und Tretboote ohne Maschinenantrieb	Wochenmarke	3,00
5.6.4	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote	Saisonmarke	40,00
5.6.5	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote Übertragbar	Saisonmarke	45,00
5.6.6	Erteilung von Kennzeichen für Wasser- und Kleinfahrzeuge - Segelboote	Wochenmarke	5,00

6. Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport

6.1	Duplikate von Zeugnissen	je 10 Minuten	¼ Gebühr gem. Ziffer I
6.2	Zweit- bzw. Ersatzausstellungen von Schülersausweisen	je Ausweis	5,00

7. Fachbereich Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung

7.1	Zeugnis gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch zur Vorlage beim Grundbuchamt über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben des gemeindlichen Vorkaufsrechts	je Ausfertigung	30,00
7.2	Für Duplikate	je Duplikat	5,00

8. Fachbereich Bauen und Planen

8.1	Gewährung von Akteneinsicht und Bauberatung nach fester Terminvereinbarung	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
------------	---	---------------	---------------------------

9. Fachbereich Wirtschaftsbetriebe

9.1	Beteiligungsbericht	je Exemplar	7,50
9.2	Auskunft/Bescheinigung über Kosten und Beiträge nach dem Baugesetzbuch/ Kommunalabgabengesetz	je Grundstück	16,00

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellungskosten (Porto).

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10.000 m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Dattelner Mühlenbach

1.1	für versiegelte Grundstücksflächen	52,99 €
1.2	für Waldgrundstücksflächen	6,05 €
1.3	für sonstige Grundstücksflächen	7,57 €

2. Hohe Mark

2.1	für versiegelte Grundstücksflächen	48,02 €
2.2	für Waldgrundstücksflächen	5,48 €
2.3	für sonstige Grundstücksflächen	6,86 €

3. Marl-Ost

3.1	für versiegelte Grundstücksflächen	49,49 €
3.2	für Waldgrundstücksflächen	5,65 €
3.3	für sonstige Grundstücksflächen	7,07 €

4. Sandbach

4.1	für versiegelte Grundstücksflächen	68,25 €
4.2	für Waldgrundstücksflächen	7,80 €
4.3	für sonstige Grundstücksflächen	9,75 €

5. Unterer Heubach

5.1	für versiegelte Grundstücksflächen	71,47 €
5.2	für Waldgrundstücksflächen	8,16 €
5.3	für sonstige Grundstücksflächen	10,21 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2014
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See
vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 63,14 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Jeder angefangene m³ ist mit der vollen Gebühr zu berechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,18 €.

Für die Schmutzwassereinleitungen von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,30 € (=Durchleitungsgebühr).

(2) § 3 a Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 0,54 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

**Satzung vom 28.11.2014
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
 - aa) Sommerdienst 1,42 €
 - bb) Winterdienst 2,26 €

- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
 - aa) Sommerdienst 7,49 €
 - bb) Winterdienst 1,89 €

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung vom 28.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Gebührensatzung **für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See** **vom 28.11.2014**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührengegenstand**

Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen der Abfallbeseitigung entstehen, erhebt die Stadt Haltern am See Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr wird als duale Gebühr für die Gestellung (Grundgebühr) und Benutzung (Volumengebühr) der Abfallbehälter erhoben. Es handelt sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücke, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
- (2) Den Grundstückeigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte.
- (3) Die Grundstückeigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallbeseitigung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Haltern binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung sind Anzahl und Größe der auf dem Grundstück benutzten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der Leerung.
- (2) Für die Annahme von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See und deren Transport zur Abfalldéponie als Sonderleistung ist das angelieferte Abfallvolumen Bemessungsgrundlage.
- (3) Werden auf Wunsch der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über den Gefäßraum nach § 11 der Abfallsatzung der Stadt Haltern am See hinaus weitere Abfallbehälter (Mehrgefäßraum) zur Abfallbeseitigung zugelassen, gelten insoweit für die Festsetzung der Benutzungsgebühr die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Volumen- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	67,22 €	14,37 €	81,59 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,22 €	28,74 €	95,96 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,22 €	43,11 €	110,33 €

einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,22 €	57,49 €	124,71 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,22 €	86,23 €	153,45 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,22 €	172,47 €	239,69 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei 14-tägiger Leerung	268,88 €	790,51 €	1.059,39 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,76 €	1.581,03 €	2.118,79 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	268,88 €	972,94 €	1.241,82 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.075,52 €	3.162,06 €	4.237,58 €
einen Container für Restabfall mit 3,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,76 €	4.311,91 €	4.849,67 €
einen Container für Restabfall mit 5,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,76 €	7.186,51 €	7.724,27 €

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	63,83 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	31,91 €

(3) Für die Abfuhr von Papierabfällen und sperrigen Abfällen wird keine besondere Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr eines Sackes mit Restabfall beträgt einschließlich Anschaffungspreis 3,50 €

(5) Für die Annahme von Kleinstmengen bis 0,10 Kubikmeter Restabfall bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 3,80 €

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Restabfällen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle je angefangene 0,25 Kubikmeter Abfall 9,50 €

Für die Annahme von 1 Kubikmeter Restabfall (maximal mögliche Anlieferungsmenge) am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 38,00 €

(6) Für die Annahme von Kleinmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts beträgt die Benutzungsgebühr je 100 L Sack 0,50 €

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Großmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts je Kubikmeter 5,00 €

- (7) Die erstmalige Auslieferung von Müllgefäßen, der Austausch defekter Gefäße oder der Ersatz von (z.B. gestohlenen) Gefäßen ist kostenfrei.
- (8) Ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 € wird erhoben:
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut gegen ein Gefäß anderer Größe,
 - b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut,
 - c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (9) Eine Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Altpapier am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See durch Gewerbetreibende wird nicht erhoben.

§ 6

Festsetzung Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 5 Absatz 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Haltern durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 6 sind bei der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof gegen Quittung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für einen Restabfallsack wird beim Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Stadt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See
vom 28.11.2014

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938ff.),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- § 15 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- u. Elektronik-Altgeräten
 - § 16 Anmeldepflicht
 - § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 - § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
 - § 20 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 22 Begriff des Grundstücks
 - § 23 Benutzung von Straßenabfallkörben
 - § 24 Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Haltern am See erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (z. B. Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Haltern am See umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Haltern am See gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 2. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von biologisch abbaubarem Abfall soweit es sich um Grünabfälle wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (= Grüngut) handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (Umweltbrummi).
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 10. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Wertstoffhof aus Privathaushalten und auch aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken (Restabfälle und Grüngut), durch grundstücksbezogene Sammlungen aus Privathaushalten im Holsystem (sperrige Abfälle, Altkühlgeräte, Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle mit dem „Umweltbrummi“) und Annahme am städtischen Wertstoffhof.

Die Sammlung der Abfälle unter Ziff. 3 und 4 erfolgt in der angegebenen Art, soweit die Stadt Haltern am See nicht andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme vorsieht. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - Transportverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV (Verpackungsverordnung)
 - Umverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Haltern am See kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Es handelt sich hierbei um Abfälle gemäß Anlage 2; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den in der Stadt Haltern am See bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen

und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Haltern am See den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Haltern am See haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1

GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Haltern am See an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung (Grüngut) auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche nicht entsteht (Eigenverwertung). Dies gilt auch, wenn die Eigenverwertung in einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Kleingarten durchgeführt wird. Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage

der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Haltern am See bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die nicht nach § 3 ausgeschlossen, nach § 4 getrennt zu halten oder sperrige Abfälle i. S. d. § 17 sind, werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120 und 240 l Inhalt,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l Inhalt,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 110 l Inhalt,
 - d) Abroll- und Abroll-Pressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4-7 m und einem nutzbaren Volumen von 5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l für Absetz-/Hakensystem,
 - e) gelbe Wertstoffsäcke für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen,

- f) Abfallbehälter für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für gewerbliche Endverbraucher,
 - g) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l Inhalt (=Grüne Tonne),
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - i) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l Inhalt
- (3) Für saisonal anfallende Abfälle (z. B. auf Campingplätzen), können 1.100 l Gefäße zur Verfügung gestellt werden (Leerungszeit von März-Oktober). Umleerbehälter (1.100 l, 3.000 l, 5.000 l), Wechselbehälter (5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l) und Multipressbehälter werden zudem auf Abruf ausgetauscht bzw. geleert. Auf Antrag erfolgt ein regelmäßiger Austausch/Leerung.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Haltern am See die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt Haltern am See zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 110 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. beauftragten Dritten eingesammelt, sofern sie an den Abfuhrtagen neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Haltern am See auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter aufzustellen und zu benutzen.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, je gemeldete Person (dazu zählen sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen) und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Die Papiertonne bzw. Container wird in der gleichen Größe wie die Restmüllgefäße aufgestellt. Die Aufstellung der Grünen Tonne erfolgt in der gewünschten Größe.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen bis auf 10 l je gemeldete Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und Eigenverwertung der organischen Abfälle betrieben und/oder insbesondere eine Grüne Tonne aufgestellt und genutzt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von

Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßmüllvolumen auf 10 l je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Bezugsgrößen	Einwohner gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz und Beschäftigte	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Tätigkeit der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs- vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittel- großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und weniger, sowie Abfallsäcke sind am Abholtag bis 6.30 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Leerung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auch mit einem Seitenlader möglich sein. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 l Fassungsvermögen bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die der Anschlusspflichtige mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l sowie für Abrollbehälter gilt:
- a) Die Behälter werden durch den Drittbeauftragten der Stadt Haltern am See werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Behältern muss eine feste Fahrbahndecke aufweisen, die einem Achsdruck von 19 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Haltern am See bzw. in ihrem Auftrag gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder von Privathaushalten in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten an den Annahmestellen abgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfälle zur Verwertung getrennt von Abfällen zur Beseitigung halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere gilt:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) aus Privathaushalten sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter mit blauen Deckeln einzufüllen
 3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff i. S. d. § 3 Abs. 2 VerpackV sind in den gelben Wertstoffsack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 4. Grüngut ist in die schwarzen/grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen. Größere Mengen können zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
 5. Elektrogroßgeräte werden von der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr separat abgeholt. Elektrokleingeräte, Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sind dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben anzufordern.

Die Stadt Haltern am See behält sich vor, abweichend von den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Abfallbehältern und Sammelsystemen andere Behälter bzw. Sammelsysteme für Abfälle zuzulassen und zu verwenden.

- (5) Sonstige getrennt zu haltende, wiederverwertbare Abfälle (Anlage 4) aus Haushalten sind am städt. Wertstoffhof anzuliefern - Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung -. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in den im Dualen System zur Verfügung gestellten Verpackungssack eingefüllt werden.
- (6) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, verwertbare Abfälle gem. Anlage 4, die nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt werden oder werden müssen, getrennt vom übrigen Abfall zu halten. Durch die Stadt wird ein entsprechendes Sammelsystem zur Verfügung gestellt. Der Abfallbesitzer hat zudem die Möglichkeit, die wiederverwertbaren Abfälle sowie Abfälle zur Vernichtung in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³), direkt am städt. Wertstoffhof anzuliefern. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in die im Dualen System zur Verfügung gestellten Verpackungscontainer oder den Verpackungssack eingefüllt werden, und Papier/Pappe/Kartonagen.
- (7)
- a) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Weit geöffnete Abfallbehälter sowie z. B. sich darauf befindende Abfallsäcke o. ä. werden nicht abgefahren. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden ebenfalls nicht abgefahren.
- b) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt (verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass der Inhalt schütffähig bleibt. Wenn die Leerung eines Abfallbehälters aufgrund von fest eingefügten / eingepressten Gegenständen nicht oder nicht vollständig erfolgen konnte, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr.
Abfallbehälter mit festgefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigem bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so zu lösen (aufzulockern), dass sie entleert werden können. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- c) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- d) Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:
- | | | |
|---------|----------------|----------|
| 40 l | Abfallbehälter | 30 kg |
| 60 l | Abfallbehälter | 40 kg |
| 80 l | Abfallbehälter | 50 kg |
| 120 l | Abfallbehälter | 70 kg |
| 240 l | Abfallbehälter | 100 kg |
| 1.100 l | Abfallbehälter | 600 kg |
| 3.000 l | Abfallbehälter | 1.300 kg |
| 5.000 l | Abfallbehälter | 1.500 kg |

- e) Wird festgestellt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt, oder das oben vorgegebene Höchstgewicht überschritten wird, erfolgt keine Leerung des Abfallbehälters.
 - f) Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
 - g) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (8) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
 - (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/-säcke gefüllt werden.
 - (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 - 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert, bei 1-Personen-Haushalten und Reduzierung auf 10 l Restabfallbehältervolumen auf Antrag auch im 4-Wochen-Rhythmus.
 - 2. Der gelbe Wertstoffsack insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 - 3. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem grünen Deckel für Grüngut wird im 2-Wochen-Rhythmus bzw. wöchentlich geleert. Den Entleerungsrythmus bzw. die Entleerungstage für die Grüne Tonne legt die Stadt Haltern am See für jedes Kalenderjahr separat fest.
 - 4. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier wird im 4-Wochenrhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder wöchentlich mehrmalige Leerung der Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l oder mehr erfolgen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, sind durch die Stadt gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder -schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden.

- (3) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt Haltern am See bestimmt und im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt festgelegt.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die sich nicht zerlegen, zerreißen, zerbrechen oder sonst wie zerkleinern lassen oder aufgrund ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter oder -säcke eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet der Stadt Haltern am See außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die in Anlage 3 genannten Abfälle werden von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt abgeholt - Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung-. Bevor die Abfuhr beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See beantragt wird, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u. ä. Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen. Im Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zwei Sperrmüllabfahren pro Haushalt durchgeführt werden. Pro Abfuhr und Haushalt dürfen nicht mehr als insgesamt 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, (wie z. B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- u. Wandverkleidungen, Laminat, Tapetenreste usw.). Weiterhin nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Zäune, Holzbalken, Pergolen, Markisen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Heizkörper, Nachtspeicher, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. -teile (Mopeds/Mofas, Motorräder, Autoteile), Altreifen, Farb- und Ölkannister, Schrott, Gartenabfälle, Säcke oder Kartonagen mit und ohne Inhalt. Gegenstände aus dem Sanitärbereich (wie z. B. Waschbecken, WC, Badewannen, u. ä.) sind ebenfalls kein Sperrmüll. Diese Abfälle werden nicht abgefahren. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Die Abfuhr sperriger Abfälle aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben ist ausgeschlossen.
- (3) Die gesonderten Abfahren werden auf Anforderung durchgeführt. Bei der Anforderung ist anzugeben, ob Abfälle nach Anlage 3 abgeholt werden sollen. Die Abfuhr ist vom Abfallbesitzer unter der Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See schriftlich zu bestellen. Dem Antragsteller wird der Abholtag schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag nicht später als 6.30 Uhr zu ebener Erde vor dem Grundstück am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Dabei dürfen der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet, sowie Gehwege nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die sperrigen Abfälle bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Bis zur Abholung durch das Entsorgungsunternehmen verbleibt der Abfall im Eigentum des Antragstellers,

der Antragsteller ist folglich bis zur Abholung für den aufgestellten Sperrmüll verantwortlich.

- (5) Der Antragsteller hat evtl. nicht abgefahrene Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsart zu entfernen. Nicht abgefahrene Rest- oder Übermengen werden ansonsten von der Stadt Haltern am See auf Kosten des Antragstellers entsorgt. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.
- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können besteht keine Abholpflicht.
- (7) Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden.
- (8) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am städt. Wertstoffhof gegen Gebühr angeliefert werden.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Gewerbe-, Industriebetriebe und Grundstückseigentümer haben der Stadt Haltern am See den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und beschäftigten Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Haltern am See unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitteilungen des Anschlusspflichtigen (oder eines Bevollmächtigten) über Veränderungen bezüglich des Restabfallbehältervolumens, der Leerungshäufigkeit bzw. Abmeldungen von Abfallbehältern können in der Veranlagung nur jeweils zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt werden.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Haltern am See ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Haltern am See ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Geplante Baumaßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigen können, sind vierzehn Tage vor Beginn durch den Träger der Maßnahme (Anschlusspflichtiger, Grundstückseigentümer etc.) schriftlich der Abteilung Abfallwirtschaft der Stadt Haltern am See mitzuteilen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Haltern am See obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie ein-gesammelt sind. Die Stadt Haltern am See ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden

Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle oder am städt. Wertstoffhof angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Benutzung von Straßenabfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt öffentlich aufgestellten Abfallgefäße sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien (z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen. In diese Abfallgefäße dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 3 der Stadt Haltern am See Abfälle überlässt, die vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht getrennt hält und nicht an der Sammelstelle oder am Sammelfahrzeug abliefern;

- c) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2
auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
- d) entgegen § 10 Abs. 2
andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4
die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet;
- f) entgegen § 11 Abs. 1 und 5
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
- g) entgegen § 12 Abs. 1
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
- h) entgegen § 12 Abs. 2 litt. b
Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt;
- i) entgegen § 13 Abs. 2
Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die o. g. Behälter sowie Depotcontainer ablegt;
- j) entgegen § 13 Abs. 3
die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht;
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1
Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt
- l) entgegen § 13 Abs. 7 litt. b
Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke und Abrollbehälter einschlämmt oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einfüllt;
- m) entgegen § 13 Abs. 7 litt. c
Abfälle verbrennt
- n) entgegen § 13 Abs. 8
scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäße sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt;
- o) entgegen § 13 Abs. 9
sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter einfüllt;
- p) entgegen § 13 Abs. 11
Depotcontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt;
- q) entgegen § 14 Abs. 2
die Kennzeichnungen für die zusätzliche Abfuhr entfernt;
- r) entgegen § 15 Abs. 1 und 2
Gegenstände, die nicht sperrig sind, für die Abfuhr bereitstellt;
- s) entgegen § 15 Abs. 3
Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt Haltern am See zur Abfuhr bereitstellt;
- t) entgegen § 15 Abs. 5
evtl. nicht abgefahrene Sperrgutrestmengen nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt und/oder nach der Sperrmüllabfuhr Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum nicht umgehend beseitigt,

- u) entgegen § 16
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt.
 - v) entgegen § 17 Abs. 1
den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht oder wissentlich falsch erteilt bzw. entgegen Abs. 2 zur evtl. Prüfung vor Ort keinen Zutritt zu Grundstücken oder Gefäßen gewährt wird;
 - w) entgegen § 19 Abs. 4
anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - y) entgegen § 23
Straßenabfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 3 Abs.1 Nr.3)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 4 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 15 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte

Anlage 4

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 13 Abs. 5 und 6)

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozent

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas –außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
	- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Haltern am See, den 28.11.2014

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Dorsten und Haltern am See

Die Städte Dorsten und Haltern am See haben am 31.07./07.08.2013 nach §§ 1, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 1 Abs. 7 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes (FSHG) und der Brandschutzbedarfspläne eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Die in dieser Vereinbarung geregelten Ausrückzeiten wurden konkretisiert.

Der Text dieser 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Dorsten und Haltern am See ist im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 162/2014 vom 11.11.2014 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Haltern am See, den 28.11.2014

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

(Klimpel)

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Seniorenbeiratswahl am 19. November 2014

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Haltern am See am 27. 11.2014 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates am 19.11.2014 festgestellt hat, wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates das Ergebnis bekannt gegeben.

In den Wahlbezirken der Stadt Haltern am See wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

Wahlbezirk 1 – Haltern-Mitte

Gewählt wurden:	1.	Fimpeler, Elisabeth
	2.	Gronemeyer, Gottfried
	3.	Rohde, Otto K.
	4.	Lindemann, Siegfried
Stellvertreter:	1.	Teigelkämper, Heinz-Dieter
	2.	Schlüter, Peter
	3.	Saße, Wolf-Dieter
	4.	Kirschbaum, Hans

Wahlbezirk 2 – Hamm-Bossendorf

Gewählt wurde: **Mathäa, Marianne**

Wahlbezirk 3 - Lavesum

Gewählt wurde: **Seine, Karl**

Wahlbezirk 4 - Flaesheim

Gewählt wurde: Chmielek, Jürgen

Wahlbezirk 5 – Sythen

Gewählt wurden: Hoffmann, Norbert

Wahlbezirk 6 - Lippramsdorf

Gewählt wurden: 1. Geipel, Sigrid
2. Himmelmann, Hedwig

Wahlbezirk 7 - Hullern

Gewählt wurde: Schild, Johannes

Wahlbezirk 8 – Holtwick (einschl. Bergbossendorf u. Hennewig)

Gewählt wurde: Stevermür, Marlies

Haltern am See, 28.11.2014

Der Wahlleiter
der Stadt Haltern am See

gez.

(Böing)
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen

- hier:**
- 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.07.2013**
 - 2. Fassung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 13 Abs. 2 BauGB**
 - 3. Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 27.11.2014 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss vom 04.07.2013 zur 1. Änderung wird aufgehoben.**
- 2. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs.2 BauGB aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) in der aktuellen Fassung und gem. § 2 Abs.1 i.V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), in der aktuellen Fassung eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Der ausgehängte Katasterplan zeigt den räumlichen Geltungsbereich durch eine gestrichelte Linie; er ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.**
- 3. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB ist auf der Grundlage des zur Sitzung ausgehängten Bebauungsplan-Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ durchzuführen.“**

Weiterer Verfahrensablauf

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des aktuell vorgelegten Bebauungsplan-Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 zur Erstellung der „Sythener Seniorenresidenz“ die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die möglicherweise von der Änderung betroffen sind, beteiligen und über die Ergebnisse berichten.

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt alsdann über die vorgetragenen Anregungen.

Sachstand

Der Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen ist seit dem 08.10.2010 rechtskräftig. Für die im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzten Flächen für altengerechtes Wohnen wurde ein Bau- und Betreiberkonzept erarbeitet, welches neben Pflege- und Demenzbereichen ebenfalls die Schaffung barrierefreier Wohneinheiten vorsieht. Der Flächenbedarf für diese Gesamtlösung geht dabei über die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen hinaus.

Das Bauleitplanverfahren kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt werden; von einer weiteren Umweltprüfung wird abgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die Grundzüge der Planung ist im Rahmen der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 70 „Elterbreischlag“, aber auch auf der Grundlage unterschiedlicher Entwürfe zum Thema „Altenwohn- und Pflegeheim“ bzw. „Halturner Modell“ vorgenommen worden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans zur 1. Änderung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der bisherige Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden 1. Änderung (Rats-Beschluss vom 04.07.2013; Aufhebungsbeschluss des Rates vom 27.11.2014) ist in den beigefügten Übersichtsplan mit gestrichelter Linie eingetragen.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind durch das aktuelle Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung nicht berührt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 1. Änderung umfasst das festgesetzte allgemeine Wohngebiet WA2, welches für altengerechtes Wohnen vorgesehen ist, sowie Teilflächen im östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet WA3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 liegt im Ortsteil Sythen, der Geltungsbereich der 1. Änderung wird begrenzt durch:

- die öffentliche Grünanlage im Nordwesten,
- die Straße Eltritt im Nordosten und Osten,
- die Maximilian-Kolbe-Straße im Süden und
- die angrenzenden Wohnbaugrundstücke (WA1) im Westen

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist in dem als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan und in dem zur Sitzung ausgehängten Katasterplan i. M. 1:1.000 jeweils durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Die Planunterlagen in Form des Bebauungsplanentwurfs der 1. Änderung, des dazugehörigen Begründungsentwurfs (einschließlich Umweltbericht) sowie weitere umweltbezogene Unterlagen werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

19.12.2014 bis einschließlich 20.01.2015

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachstehend aufgeführte weitere umweltbezogene Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 70 „Elt-erbreischlag, 1.Änderung“ werden ebenfalls zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Unterlagen	Inhalt
Umweltbericht, ökon, 09.01.2006	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-und Sachgüter, jeweils hinsichtlich Lärm, Geruch, Licht, Erschütterungen und sonstige Immissionen
Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Ökologische Ersteinschätzung zum BP Nr. 70, ökon, 10. Februar 2009	Geplanter Eingriff beeinträchtigt Fledermäuse und Kiebitze; artenschutzrechtliche Belange sind über vorgezogene kompensatorische Maßnahmen ausgeglichen worden
Landschaftspflegerischer Begleitplan, ökon, 09.01.2006	Untersuchung der Einflüsse des Neubaugebiets auf die abiotische und biotische Umwelt
Schalltechnische Beurteilung, afi, 14.05.2008	Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, hier: für Allgemeine Wohngebiete durch Sport- und Freizeitlärm, Straßenverkehrslärm sowie Bahnverkehrslärm
Ingenieurgeologisches Gutachten Nr. 03 02 04, Börding, 01.06.2003	Allgemeine Beschreibung der Boden- und Wasser-/Grundwasserverhältnisse; vertiefende Versickerungsuntersuchung
Erschütterungsimmissionen, AKUVIB, 12. Juli 2006	Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb Mönchengladbach-Münster
Verkehrsgutachten, Blanke, November 2007	Speziell der Knotenpunkt Sythener Straße (L652) / Lehmbrakener Straße (K31) weist sowohl in der Analyse als auch in der Prognose eine insgesamt „sehr gute“ Verkehrsqualität auf. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des BP Nr. 70
Geruchsgutachten, Langguth, 20.10.2008	Beschreibung der Geruchssituation im Plangebiet anhand der GIRL 2008 (Geruchsimmissionsrichtlinie). Für Teile des Bebauungsplangebiets ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte

Die vorgenannten Planunterlagen sind im o.g. Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - www.haltern.de - unter der Rubrik - *Rathaus/Öffentlichkeitsbeteiligung* - abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 beschlossene Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 zur Erstellung der „Sythener Seniorenresidenz“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die vorbezeichneten Übersichtspläne sowie der Katasterplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

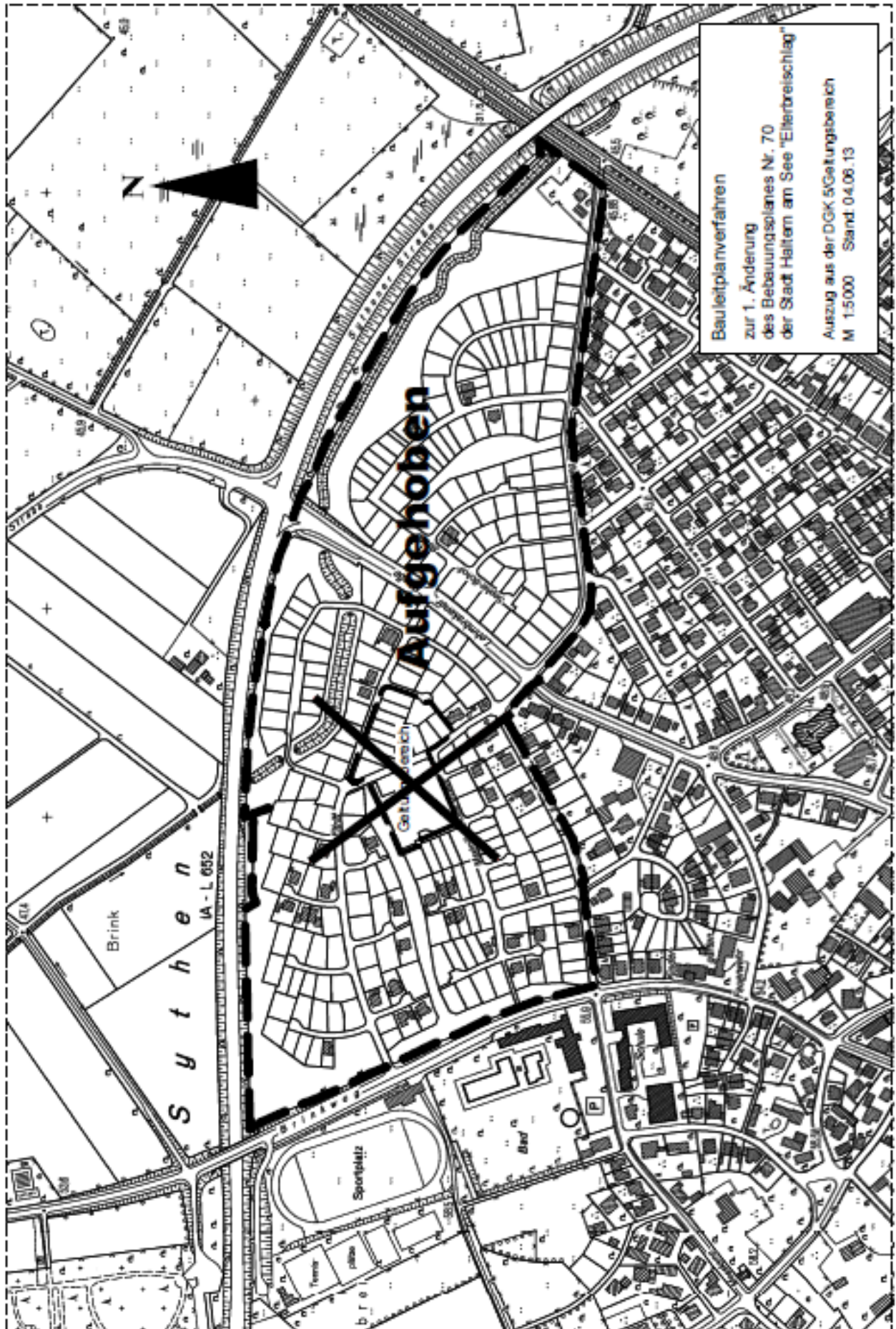
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

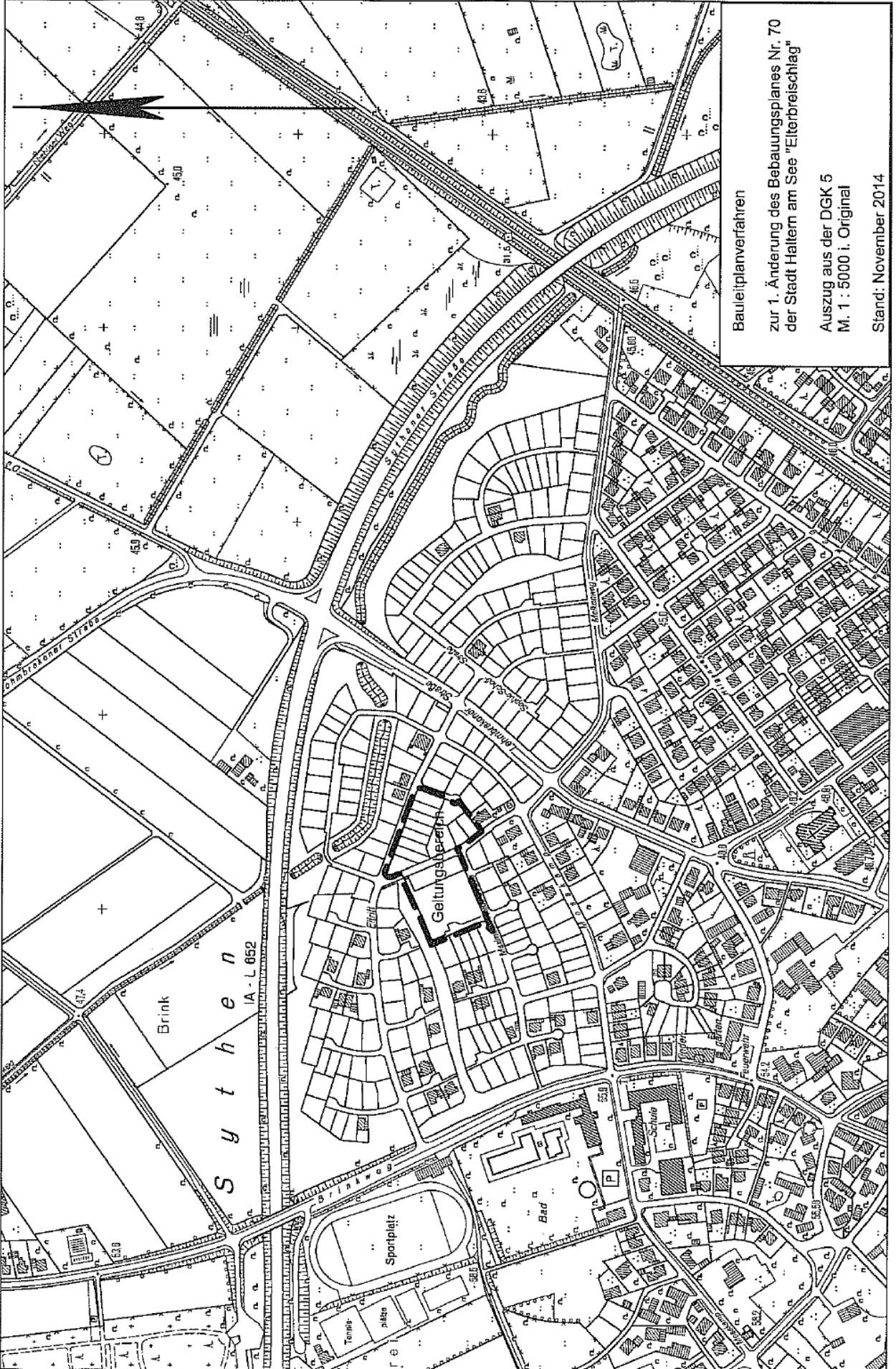
Haltern am See, 02.12.2014

gez.

Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtspläne





Bauleitplanverfahren
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70
der Stadt Haltern am See "Elterbreischlag"
Auszug aus der DGK 5
M. 1 : 5000 i. Original
Stand: November 2014

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 37073913

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Februar 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 18. November 2014

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Zuwachssparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 37079100

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Februar 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 18. November 2014

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn